

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|-------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 1930/2015 |
| Amt/Aktenzeichen 10/ | Datum 04.05.2016 | TOP |

| Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.05.2016 | | | |
|--|---------------|------------|--------|
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Vorberatung | 17.05.2016 | Ö |
| Haupt- und Personalausschuss | Vorberatung | 18.05.2016 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 25.05.2016 | Ö |

| |
|---|
| Betreff: Satzung der Stadt Mainz für die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Vorsorge der Versorgungslasten der Beamtinnen/Beamten der Stadt Mainz |
| Mainz, 6. Mai 2016 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister |

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen und der Stadtrat entscheidet über die folgende Satzung.

Sachverhalt:

Für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Mainz werden zur Vorsorge der Versorgungslasten Beträge in einen Pensionsfonds eingezahlt. Die Stadt Mainz führt für alle ab dem 1. Januar 1997 gegründeten Beamtenverhältnisse Beträge aus den Dienstbezügen dem Pensionsfonds zu. Für diese Gruppe sind keine Veränderungen zu veranlassen.

Für die vor dem 1. Januar 1997 eingestellten Beamten können bisher keine Beträge eingezahlt werden, da die bestehende Satzung dies nicht zulässt.

Der Kommunalen Datenzentrale (KDZ) werden organisatorisch bzw. kostenmäßig zurzeit sowohl Versorgungsempfänger als auch aktive Beamte (insgesamt 24 Personen) zugeordnet.

Für die vor dem 1. Januar 1997 eingestellten Beamten und Versorgungsempfänger hat die KDZ entsprechende Rücklagen nach Handelsgesetzbuch gebildet. Die Stadt Mainz zahlte jährlich die Versorgungsbezüge aus und die Erstattung der Kosten erfolgte durch die KDZ.

Es ist beabsichtigt, die Versorgungslasten der vor dem 1. Januar 1997 eingestellten Beamten/Versorgungsempfänger in den städtischen Haushalt zu übernehmen. Im Gegenzug verpflichtet sich die KDZ, den Barwert der Pensionsverpflichtungen zu erstatten. Dieser Betrag soll in voller Höhe dem bereits bestehenden Pensionsfonds der Stadt Mainz zugeführt werden. Die künftig zu leistenden Zahlungen sollen aus dem Pensionsfonds entnommen werden.

Lösungsvorschlag:

Es wird eine neue Satzung gefasst. Die Neuerungen zu der noch bestehenden Satzung sind in beiliegendem Entwurf gegenüber gestellt.

Die Gremien beschließen die „Satzung der Stadt Mainz für die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Vorsorge der Versorgungslasten der Beamtinnen/Beamten der Stadt Mainz“ laut Vorlage.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat keine Bedenken gegen die neue Satzung.